

reichen Erndte hinaus. Angenommen nun, alles Spekuliren in Getreide wäre verboten, so würde Niemand ein wesentliches Interesse haben, sich nach dem wahrscheinlichen Ertrage der Erndte zu erkundigen; die Regierung, von dem Grundsatz ausgehend, daß hohe Preise ein zu beseitigendes Uebel seyen, würde feststellen, daß Niemand den Scheffel zu mehr als $1\frac{1}{2}$ Thlr. verkaufen solle, wobei der Konsument und der Producent sich leidlich wohl fühlen würden. Alle Feinde des Kornwuchers würden einer solchen Regierung ihren tiefempfundnen Dank votiren. Allein die Herrlichkeit würde nicht lange dauern. Jeder Konsument würde natürlich eben so viel verzehren wie in guten Jahren, weil das Getreide ihn nicht mehr kostet als nach einer Mittelerndte; er hat durchaus keine Veranlassung, mit Brod und Mehl sparsamer als gewöhnlich umzugehen. Nach elf Monaten würde folglich der gesammte Vorrath des Landes aufgezehrt seyn und die Bevölkerung würde mit Entsetzen zu spät gewahren, daß ihr noch volle vier Wochen des Hungers, des absoluten Hungers bevorstehen. Sie würde jetzt die Kornwucherer segnen, die von der letzten Erndte sofort ein Zwölftel aufgekauft, die Preise um ein Zwölftel in die Höhe getrieben und dadurch die Masse der Konsumenten gezwungen hätten, ein Zwölftel von ihrem Mehlverbrauche abzuknappen. Die höheren Preise nun sind nichts anderes, als ein unentbehrliches und unerforschliches Mittel, um das Volk zu zwingen, seinen Verbrauch nach den Umständen einzuschränken (von einer andern Folge, die sie haben, nämlich von der Heranziehung ausländischen Getreides durch den Handel, werden wir später reden), und da es gewiß unmöglich seyn würde, eine solche Einschränkung auf anderem Wege, etwa durch polizeiliche Zwangsmaßregeln oder gar durch vernünftige Verstellungen, herbeizuführen, so ist es klar, daß die Preiserhöhung eine Wohlthat oder, wenn man lieber will, unter zwei Uebeln das bei weitem geringere ist. Eine Regierung, die gewaltsam einen wohlfeilen Getreidepreis fest-

setzte, würde genau so handeln, wie ein Schiffskapitän, welcher bei voraussehlicher dreiwöchentlicher Reise, für die er nur Proviant auf zwei Wochen hat, gleichwohl seiner Mannschaft volle Rationen verabreichen wollte. Die weise und heilsame Strenge des Kapitäns, der in solchem Falle seine Leute auf kurze Rationen setzt, entspricht ganz genau der Operation des verschrienen Kornwucherers und es macht für die Konsumenten durchaus keinen Unterschied in der Wirkung, daß der Kornwucherer seine Handlungsweise lediglich nach seinem eigenen Vortheile bemisst. Der Getreidespekulant auf dem Lande kann so wenig wie der Kapitän an Bord den Vorrath des vorhandenen Proviantes auch nur um ein Körnchen, um ein Mehlstäubchen vermehren; er kann sich allerdings über den wahren Bedarf der Erndte irren, aber er muß diesen Irrthum mit seinem eigenenbeutel büßen; denn wenn er seine Vorräth zu lange anhält, so wird er sie in einem Augenblick zum Verkauf bringen müssen, wo die vorhandenen Massen für die Zeit bis zur nächsten Erndte schon wieder ausreichen, und er muß dann mit einem geringeren Nutzen vorlieb nehmen oder wohl gar selbst zusehen. Er wird sich also alle Mühe geben, solchen Irrthum möglichst zu vermeiden, gewiß weit mehr Mühe, als eine Regierungsbehörde, die für ihre etwaigen Rechnungsfehler nicht persönlich haftet.

Man kann sich das Verhältniß nicht klarer veranschaulichen, als wenn man sich die Zeit von einer Ernte zur andern als eine Secesse vorstellt. Die Bevölkerung hat für diese Secesse ein gewisses Quantum von Lebensmitteln an Bord, mit dem sie auskommen muß bis zum Tage der Landung. Unterwegs merken die Proviantmeister, die Inhaber von Kornlagern, daß die Passagiere zu viel verzehren und sie schränken die Rationen ein, d. h. sie verkaufen theurer.

[Fortsetzung folgt.]

Schorndorf.

Morgen Abend Versammlung im Ohsen zur Berathung über den Humanitätsverein.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

No 99.

Freitag den 19. Dezember

1851.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Gläubiger-Aufruf.

Gottlieb Ulrich Schmelle, Wagner dahier, hat um außergerichtliche Vereinarung seines Schuldenwesens gebeten, und findet die Schuldenliquidation am

Donnerstag den 15. Januar 1852

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhause dahier statt.

Es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen an zc. Gmedle zu machen haben, aufgefordert, an gedachtem Tage ihre Forderungen und deren Vorzugsrechte gehörig anzumelden, und sich über den in Antrag kommenden Berg- und Nachlaß Vergleich zu erklären.

Den 13. Dezember 1851.

Gemeinderath.

Der Vorstand

Stadtschultheiß Palm.

Weutelsbach

Gläubiger-Aufruf.

Alt Ludwig Gaupt, Weingärtner dahier hat seine ganze Liegenschaft verkauft. Um nun den Kaufschilling richtig verweisen zu können, ergeht an alle diejenigen die Aufforderung, welche an denselben eine Forderung zu machen haben oder welchen er Bürgschafts-Verbindlichkeiten eingegangen hat, ihre Rechte binnen 15 Tagen von heute an, bei dem hiesigen Gemeinderath geltend zu machen, widrigenfalls der Kaufschilling verwiesen und diejenigen die ihre Forderungen oder sonstigen Ansprüche nicht angemeldet haben, nachher unberücksichtigt bleiben würden.

Den 15. Dezbr. 1851.

Gemeinderath.

Weutelsbach.

Verkauf.

Am Montag den 29. d. M. Vormittags 10 Uhr kommt auf dem hiesigen Rathhaus in öffentlichem Aufsteich ein noch in ganz gutem Zustand befindlicher Webstuhl, nebst vollständigem Geschirr zum Verkauf. Die Liebhaber werden hiezu eingeladen.

Den 15. Decbr. 1851.

Schultheißenamt.

Forstamt Schorndorf.

Revier Oberurbach.

Wiederholter Holz-Verkauf.

Da für das am 12. d. M. in Oberurbach zum Aufsteichs-Verkauf erbrachte Scheidholz-Quantum annehmbare Efferie theilweise nicht erzielt wurden, so kommen

Mittwoch den 24. d. M.

folgende Holz-Quantum unter den bekannten Bedingungen zum wiederholten Verkauf:

- 1½ Kstr. buchen Prügel,
- 2 — buchen Scheiter,
- 377 Stück buchen,
- 788 — aspene und
- 75 — Abfall-Wellen.

Die Zusammenkunft findet früh 9½ Uhr in Oberurbach statt und wollen die betreffenden Ortsvorsteher solches gehörig in ihren Gemeinden bekannt machen lassen.

Den 18. Dezember 1851.

Königl. Forstamt.

Schorndorf.

Auf bevorstehende Weihnachten erlaube ich mir, meine

Gold- und Silber-Waaren

die ich jetzt neu und schön assortirt habe, zu empfehlen.

Ferdinand Gabler
auf dem Graben.

Schorndorf.

Für Auswanderer.

Unter Berufung auf Nr. 96 dieses Blattes vom 9. Decbr. zeige ich hiemit an daß im Monat Januar 1852 folgende 2 Postschiffe
 nämlich den 11. Januar 1852 das Postschiff Havre Capitän Mulsford
 1000 Tonnen
 den 19. Januar 1852 das Postschiff Wilh. Zell Capitän Williard
 1500 Tonnen
 von Havre nach New York abfahren.
 Zu Afford's-Abschlüssen empfiehlt sich der Agent

Eifelohr.**Verzeichniß**

der im Monat November
 Geborenen, Gestorbenen und Vertrauten.

Geborene.

1) Karoline Friederike, Tocht. des Bäckers Bregler, den 3. 2) Christian August, K. der Sophie Karol. Klein, Tuchschneiders T. den 5. 3) Katharine Fried. K. des Weing. Bregenzler, den 8. 4) Christian Friedr. K. des Nagelschmids Becke, den 9. 5) Karl Friedrich Wilhelm, K. des Amtsvocars Haberer, den 10. 6) Christiane, K. des Weing. Kayser, den 11. 7) Johannes Karl, K. des Bauers Wäpfer, den 21. 8) Pauline Wilhelmine, K. des Jaf. Fr. Knauts, Pfästerers, den 25. 9) Adam August, K. des Schreiners Zell, den 26. 10) Karoline, K. des Drebers Steinestel, den 29.

Gestorbene.

1) Karoline, K. des Tagelöhners Blind, † den 4. an Sticfluß, alt 18 St. 2) Anna Maria, K. des Weing. Klingenstein, † den 6. an Sichter, alt 1 M. 3) Karol. Friedr. Dürr, K. des Weing. Dürr, † den 7. an Magenweichung, alt 5 M. 4) Eberhard Fr. Ludwig v. Arnold, pens. Oberamtsrichter, † am 8. an Schlaganfall, alt 74 J. 5) Karl Herst, K. des verst. Verwaltungsaktuars in Baiersbrunn, † den 13. an Rückenmarkschlag, alt 6 M. 6) Karl Fr., Zwillingsskind. des Schum. Wos, † den 14. an Zehrfieber, alt 7 M. 7) Johann Gottl., S. des Metzgers Greiner, † den 17. an Lungenlähmung, alt 19 J. 8) Susanna Barbara, Wittwe des Weing. Schmid, † den 15. an Entkräftung, alt 65 J. 9) Johann Heinrich Gerhah, Weing., Wittwer † den 24. an Altersschwäche, alt 79 J. 10) Wilh. Kathar., Witwe des Joh. Weil, Conditors, † den 26. an Lungenlähmung, alt 82 J. 11) Eli-

sabeth Gottlieb, Ehefrau des Schreiners Schnabel, † den 28. an Unterleibsgeschwür, alt 60 J.

Getraute.

1) Sebastian Gohz, pension. Oberamtsdiener, cop. in Rechberghausen den 23., mit Kathar. Luise geb. Schempp. 2) Joh. Jak. Heller, Bäcker hier, cop. den 27. mit Luise Karoline geb. Obermüller.

Mannichfaltiges.**Ueber Theuerung und Handel mit Nahrungsstoffen.**

(Fortsetzung.)

Wenn nun die Passagiere Meuterei machen und den Kapitän zwingen, er solle die Proviantmeister anhalten, zu den alten wohlfeilen Preisen abzugeben, so werden sie freilich eine Zeitlang in *dulei júbilo* leben, aber es wird ein Tag kommen, wo die Schreckensnachricht erübt: *Kein Brod mehr an Bord!* Wie gesagt, die Proviantmeister können sich verrechnen; die Reise kann schneller zu Ende gehen, als gewöhnlich, und die Entbehrungen, die sie den Passagieren auferlegt haben, können sich als überflüssig erweisen, — aber wird ein vernünftiger Mensch um einer solchen Möglichkeit willen sich der Gefahr des Hungertodes aussetzen, zumal wenn er weiß, daß die Proviantmeister das allerdringendste persönliche Interesse, das Interesse ihres eigenen Geldbeutels haben, sich nicht zu verrechnen?

Es ist daher nicht Unmenschlichkeit, sondern Barmherzigkeit und Wohlthat, wenn die Be-

örden in den aufgeregten Zeiten einer Theuerung den Alternativen einer unwissenden Menge auf die Freiheit des Verkehrs und auf das Eigenthum der Getreidehändler mit nachsichtloser Strenge entgegneten.

II. Die Getraideausfuhrverbote.

Wenn nun, wie wir gesehen haben, der Nothstand nach einer schlechten Erndte darin besteht, daß, um mit dem vorhandenen geringen Vorrathe von Lebensmitteln bis zur nächsten Erndte auszureichen, jeder einzelne Verzehrter seinen täglichen Verbrauch einschränken oder, um der gangbaren Anschauung zu folgen, seinen Bedarf theurer bezahlen muß, so scheint es nahe zu liegen, daß die Staatsregierung ein Verbot erlassen müsse, diesen an sich schon ungenügenden Vorrath von Nahrungsstoffen noch mehr zu verringern durch Ausfuhr in fremde Länder oder durch Verwendung zu untergeordneten Zwecken, wie z. B. zur Branntweinbereitung.

Was zunächst die Ausfuhrverbote anlangt, so kennt man diese Maßregel schon seit den ältesten Zeiten. Aber so weit unsere geschichtskunde reicht, hat sie immer nur die Noth vermindert, nicht sie gelindert. Wir müssen sie sowohl vom rechtlichen wie vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus verdammen. Vom rechtlichen, weil sie einer Eigenthumsberaubung gleichkommt. Der Landmann ist auf einen gewissen Durchschnittspreis seiner Produkte angewiesen und dieser Durchschnittspreis entsteht, indem man aus den niedrigen Preisen nach reicher Erndte und aus den Hungerpreisen theurer Jahre die Mitte zieht. Es ist eine offensbare Ungerechtigkeit, wenn man ihn verhindert, den Nachtheil niedriger durch den Nutzen hoher Preise auszugleichen, oder man müßte denn gesonnen sein, ihm von Staatswegen auch in wohlfeilen Jahren einen sogenannten „*remunerating price*“, einen lohnenden Preis zu gewährleisten. Wollte man das thun, so müßten alle Konsumenten in wohlfeilen Jahren eigens besteuert werden, um das Unrecht zu vergüten, das während der Theuerung der Producent zu ihren Gunsten erleidet.

Aber, kann man einwenden, Noth kennt kein Gebot und Hunger fragt nicht nach Gerechtigkeit. Dieß ist wahr, und es ist daher besser, die Zweckwidrigkeit als die Ungerechtigkeit der Getreideverbot nachzuweisen.

Die Ausfuhr findet natürlich nur dann statt, wenn sie einen Geldnutzen in Aussicht stellt, also nur aus einem Lande mit wohlfeilen Preisen in ein Land, wo Getraide theurer ist. Der Transport, die Versicherung, die Kommission, die Lagermiete in fremden Speichern müssen noch abgezogen werden vom Verkaufspreise, und der Werthunterschied muß zwischen dem ausführenden und einführenden Lande also schon einigermaßen erheblich seyn, ehe der Kaufmann sich einschließt, seine Kornvorräthe in die Fremde zu verschiffen. Er wird sich nicht dazu entschließen, sobald er Grund hat anzunehmen, daß man sein Korn im eigenen Lande besser wird gebrauchen, also auch höher wird bezahlen können. Und wir haben bereits nachgewiesen, daß Dieß besser vom Kaufmann beurtheilt werden kann, als vom Staate. Sobald ein wirklicher oder vermeintlicher Mangel im eigenen Lande eintritt, sorgt die Natur selbst, ohne menschliches Zutun, für das wirksamste aller Ausfuhrverbote, nämlich für eine Steigerung der inländischen Preise, und die Zusage dieses Verbot richtet sich ganz genau nach dem jedesmaligen Grade des wirklichen oder vermeintlichen Mangels. Es bleibt lar, so lange der Mangel noch bezweifelt wird; es wird straffer, so wie er unzweideutig und erheblich scheint. Und am Ende erreicht es einen Punkt, wo nicht nur jedwede Ausfuhr aufhört, sondern wo die Einfuhr fremden Getreides massenweise beginnt. Wenn nun der Staat dieser naturgemäßen Abstufung durch Dekrete vorgreift, so ist die erste Folge, daß augenblicklich alle Inhaber von Vorräthen stutzig werden und an sich zu halten anfangen. Jedermann denkt: wenn der Staat die Ausfuhr verbietet, so muß es sehr schlimm stehen, schlimmer als man auf der Kornbörse geglaubt hat; wir werden also noch viel höhere Preise bekommen und ich will mit meinen Verkäufen noch warten. Die Preise steigen also

und das Publikum wird einer freilich vorübergehenden, aber doch immer sehr drückenden künstlichen Theuerung ausgesetzt. Freilich werden hinterdrein die Preise um eben so viel, als sie heute durch einen falschen Schrecken künstlich gesteigert worden sind, morgen wieder fallen, allein damit ist der entstandene Schaden noch nicht wieder gut gemacht, eben so wenig, wie man Jemanden, der drei Tage gehungert hat, dadurch entschädigt, daß man ihm am vierten Tage eine dreifache Portion gibt. Das Wünschenswerthe ist immer, daß die Ernährung der Völker möglichst gleichmäßig bleibt, möglichst wenig von der durchschnittlichen Norm abweicht, und wenn dieß auch nicht vollständig zu erreichen ist, so ist es doch augenscheinlich höchst verwerflich, die einmal in der Natur der Dinge begründeten Preisschwankungen noch durch künstliche Mittel erhöhen zu wollen.

Allein dieser Nachtheil ist noch der geringste. Weit schwerer fällt in's Gewicht, daß erfahrungsmäßig das Ausfuhrverbot die Einfuhr fremden Getreides verhindert oder erschwert, daß es also die hohen Preise schafft ohne die guten Wirkungen derselben. Dieß ist natürlich genug. Der Kaufmann schickt seine Waare nur dahin, wo er seines Eigenthums sicher ist. Da ist aber keine Sicherheit des Eigenthums, wo man ihm verbietet, es so theuer zu verkaufen wie er will. Große Vorräthe von Waaren, d. h. Märkte, können nur da sich bilden, wo der Importeur und der Spekulant sicher sind, ungehindert über das Ihrige verfügen zu können. Sie werden daher solche Staaten scheuen, wo die Regierungen die Ausfuhr nicht frei erhalten, und sie werden ihre Ladungen nach solchen Orten dirigiren, wo sie sich einer solchen Gefahr nicht ausgesetzt wissen. Man braucht kaum auseinander gesetzt zu werden, welche unermessliche Wichtigkeit für die Versorgung einer Gegend ein wohlversehener Markt hat. Jeder augenblickliche Bedarf findet dort sofort seine Befriedigung, während Genden, die keinen eigenen Markt haben, die Zeit der ersten Noth hilflos überstehen müssen und erst langsam und allmählig versorgt werden können. So ist z. B. Bremen ein großer Roggenmarkt für das nordwestliche Deutschland; hier werden in wohlfeilen Jahren die Vorräthe aufgespeichert, und wenn Mangel

eintritt, weiß die ganze Nachbarschaft, wohin sie sich zu wenden hat. Aus dem Schwarzen Meer, aus der Ostsee, aus Amerika und aus dem Oberlande strömt hier das Getreide zusammen. Man denke man sich, morgen würde unsern Kaufleuten verboten, Korn nach Rotterdam oder nach London zu verschiffen. Als bald würde Jedermann seine schwimmenden Ladungen nach England oder Holland dirigiren; der inländische Landwirth würde seine Waare an niederländische Händler verkaufen, der Getreidemarkt Bremens würde zerstört seyn. Wenn dann Mangel in der Nachbarschaft einträte, müßte man sich nach Holland und nach London wenden; es würde nicht mehr auf Spekulationen, sondern nur auf feste Bestellung eingeführt werden und die Konsumenten würden holländische oder englische Kommissionen, Dockmiete, Fracht und Versicherung obenein zu bezahlen haben.

[Fortsetzung folgt.]

Fruchtpreise.

Winnenden, den 11. Dezember 1851.

Fruchtgattungen	höchste		mittlere		nieder.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen pr. Schfl.	18	—	17	36	17	12
Dinkel alter	8	12	8	5	7	10
Dinkel neuer	7	24	6	54	6	12
Haber alter	—	—	—	—	—	—
Haber neuer	5	36	4	56	3	—
Roggen	14	40	14	—	12	48
Wintergerste	12	48	12	—	11	12
Sommergerste	—	—	—	—	—	—
Waizen pr. Simri	2	2	2	—	1	48
Gemischtes	1	45	1	42	—	—
Einkorn	—	50	—	48	—	—
Erbsen	2	42	2	30	2	24
Linzen	2	30	2	24	2	15
Wicken	1	—	—	48	—	40
Ukerbohnen	1	45	1	30	1	20
Welschkorn	1	25	1	30	1	12

Schorndorf, den 16. Dezember 1851.

- 1 Scheffel Kernen . . . 18 fl. — fr.
- 1 — Winter-Waizen . . 18 fl. 8 fr.
- 1 — Haber 4 fl. 45 fr.

Aufgestellt blieben ungefähr 25 Scheffel.
Kornhaus-Inspektion.
Pfleiderer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 100.

Dienstag den 23. Dezember

1851.

Amthliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Vor ungefähr 12 Wochen ist auf dem Bahnhof in Nördlingen ein Ballot wollene Waaren bezeichnet mit einem Dreieck Nro. 919 78 Zoll-Pfund wiegend abhanden gekommen und es ist die Vermuthung vorhanden, daß dasselbe in das Württembergische gekommen sey. Dasselbe enthielt 3 Stücke Tuch nämlich

- N^o 9013 35 Berl. Ellen braun melirt (a 1 fl. 57 fr.
- N^o 3275 36 3/4 " " hellgrau (" " "
- N^o 3279 25 1/2 " " braun Wintertuch a 3 fl. 9 fr.

zusammen im Werth von 214 fl. 13 fr.

Auf die Herbeischaffung dieses Ballots ist von dem Eigenthümer eine Belohnung von 25 fl. gesetzt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 19. Dezember 1851.

K. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Der Weberlehrling Gottfried Schwenger von Waltersbach hat hier eine eiserne Velle mit den Buchstaben D. M. (ohne Zweifel Namen des Verfertigers) und I. S. P. (Namen des Eigenthümers), unter Umständen zu veräußern gesucht, welche den dringenden Verdacht einer rechtswidrigen Zueignung erwecken mußten.

Der bis jetzt unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich in möglichster Eile bei der unterzeichneten Stelle zu melden, und die Umstände, wie ihm diese Sache abhanden gekommen, anzugeben.

Den 18. December 1851.

K. Oberamt, Alt. Drescher.

Forstamt Schorndorf.
Revier Engelberg.

Holzverkauf.

An nachbenannten Tagen kommt unter den bekannten Bedingungen folgendes Holzquantum zum öffentlichen Aufstreichs-Verkaufe, u. s. am

Montag den 29. Dezember d. J.

aus dem Staatswald Gaierleschau, Markung Plechingen,

- 48 Stück birkenne Reiffstangen, 1 Klastereichene Scheiter, 14 Klastereichene Prügeln, 12 Klastereichene Scheiter, 24 Klastereichene Prügeln, 2 Klastereichene Scheiter, 1 Klastereichene Prügeln, 1 Klastereichene Scheiter, 1 Klastereichene Prügeln, 200 Stück

Wegen des Christfestes erscheint am Freitag kein Blatt.